

Anmerkung zu LG Heidelberg vom 6.3.2020 (AZ 6 O 7/19)

Erstveröffentlichung in: Versicherungsrecht 2020, S. 849-851

1. Es ist ein seit mehr als zehn Jahren zu beobachtendes Phänomen. Das Versicherungsvermittlerrecht wird vor allem durch solche Gerichtsurteile konkretisiert und auch vorangetrieben, die auf von Vermittler- oder Verbraucherverbänden erhobene und auf das Wettbewerbsrecht gestützte Klagen ergehen (*Reiff* VersR 2015, 649 [652 ff.]). Durch solche Urteile in Wettbewerbsprozessen wurde etwa entschieden, dass der Versicherungsvertrieb durch und in Supermärkten grundsätzlich erlaubnispflichtige Versicherungsvermittlung ist (LG Wiesbaden VersR 2008, 919); dass gesetzliche Krankenkassen für die Vermittlung privater Krankenzusatzversicherungen eine Erlaubnis nach § 34d GewO benötigen (BGH VersR 2013, 1578; eingehend hierzu *Reiff* in Festschrift für Egon Lorenz zum 80. Geburtstag, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 2014 S. 353 [358 ff.]) und dass der Onlinevertrieb von Versicherungen durch ein Handelsunternehmen keine erlaubnisfreie Tippagebertätigkeit, sondern erlaubnispflichtige Versicherungsvermittlung ist (BGH VersR 2014, 497 mit Anm. *Reiff*). All diese Urteile betrafen das Erfordernis einer Erlaubnis nach § 34d GewO und damit das öffentlich-rechtlich geprägte Berufsrecht der Versicherungsvermittler. Demgegenüber hat das OLG München – auf eine ebenfalls von einem Versicherungsvermittlerverband erhobene und auf das Wettbewerbsrecht gestützte Klage hin – zu den zivilrechtlichen Beratungspflichten eines als Versicherungsmakler tätigen Betreiber eines Internetvergleichsportals Stellung genommen (VersR 2017, 1270). Auch das vorstehend abgedruckte Urteil des LG Heidelberg, das auf die wettbewerbsrechtlich begründete Klage eines Verbraucherschutzverbandes erging, betrifft die zivilrechtlichen Pflichten der Betreiberin eines Internetvergleichsportals. Im Zentrum steht aber anders als im Urteil des OLG München nicht die Beratungspflicht des § 61 VVG. Vielmehr geht es um die Regelungsgegenstände des § 60 VVG, also die Beratungsgrundlage des Maklers nach § 60 Abs. 1 S. 1 VVG, deren Einschränkung nach § 60 Abs. 1 S. 2 VVG und die Mitteilung der eingeschränkten Beratungsgrundlage nach § 60 Abs. 2 S. 1 VVG.

Das LG Heidelberg hat der Klage weitgehend stattgegeben. In der Begründung hat es ausgeführt, die bekl. Betreiberin des Vergleichsportals habe gegen die Vorschriften des § 60 Abs. 1 S. 2 VVG und des § 60 Abs. 2 S. 1 VVG verstoßen. Das Urteil ist eingehend und durchaus sorgfältig begründet. Ihm ist aber im Ergebnis gleichwohl nicht zu folgen, weil § 60 Abs. 1 S. 2 VVG und § 60 Abs. 2 S. 1 VVG nicht einschlägig sind (nachfolgend unter 2. und 3.). Selbst wenn diese Vorschriften einschlägig wären, so wären die

aus ihnen resultierenden Pflichten nicht so streng, wie das LG annimmt (nachfolgend unter 4. und 5.).

2. § 60 Abs. 1 VVG, gegen den die Bekl. verstoßen haben soll, gilt nur für Versicherungsmakler i.S.d. § 59 Abs. 3 VVG. Das LG hat die Maklereigenschaft der Bekl. unter II. 1. c. aa. im Ergebnis zu Recht bejaht. Seine Begründung geht aber fehl. Soweit das LG ausführt, Versicherungsvermittler seien entweder Makler oder Vertreter und es gebe keine dritte Kategorie (so auch noch *Reiff* in Langheid/Wandt, MünchKomm zum VVG 2. Aufl. 2016 § 59 Rn. 56), ist dies seit in Kraft treten der Neufassung des § 59 VVG am 23.2.2018 durch das Gesetz zur Umsetzung der IDD nicht mehr richtig. Das LG verkennt die Bedeutung von § 59 Abs. 1 S. 3 VVG. Danach ist jemand, der weder die Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 VVG für Versicherungsvertreter, noch die des § 59 Abs. 3 VVG für Versicherungsmakler erfüllt, gleichwohl Versicherungsvermittler, wenn er eine Vertriebstätigkeit i.S.v. § 1a Abs. 2 VVG ausführt. Die Vertriebstätigkeit i.S.d. Norm ist insbesondere die Informationsbereitstellung über eine Website und die Ranglistenstellung durch Vergleichsportale, wenn der Kunde direkt oder indirekt über die Website einen Versicherungsvertrag schließen kann. Die Regelung des § 59 Abs. 1 S. 3 VVG belegt damit die Erkenntnis des Gesetzgebers, dass seine ursprünglich abschließend gedachten Begriffsdefinitionen in § 59 Abs. 2 und 3 VVG für Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler die Betreiber solcher Websites nicht ohne Weiteres erfassen (BT-Drucks. 18/11627 S. 49 zu § 59 VVG). Liegt ein solcher Ausnahmefall vor, ist also der Betreiber einer derartigen Website weder Versicherungsvertreter noch Versicherungsmakler, gelten für ihn gleichwohl alle vertragsrechtlichen Vorschriften, die für Versicherungsvermittler gelten. Hier ist namentlich die Frage-, Beratungs-, Begründungs- und Dokumentationspflicht des § 61 Abs. 1 VVG zu nennen (*ReiffVersR* 2018, 193 [200]). Vorschriften, die wie § 60 Abs. 1 VVG nur für Versicherungsmakler gelten oder wie § 60 Abs. 2 S. 2 VVG nur für Versicherungsvertreter, müssen hingegen nur von solchen Website- und Portalbetreibern beachtet werden, die auch von den Definitionen des Abs. 2 für Vertreter oder des Abs. 3 für Makler erfasst werden.

Letzteres ist freilich bei der Bekl. des vorliegenden Falles ohne Weiteres anzunehmen, so dass die unrichtige Aussage des LG, es gebe keine Versicherungsvermittler, die weder Versicherungsvertreter noch Versicherungsmakler sind, nicht auf das Ergebnis durchschlägt. Die hier beklagte Portalbetreiberin erfüllt nämlich die Voraussetzungen des § 59 Abs. 3 S. 1 VVG. Sie ist gewerbsmäßig tätig und übernimmt für ihre Kunden die Übermittlung von Versicherungsverträgen, ohne von einem Versicherer oder Versicherungsvertreter hierzu bestimmt zu sein. Vom jedenfalls konkludenten Abschluss eines Versicherungsmaklervertrages ist daher unprob-

lematisch auszugehen, denn die Beklagte ist Inhaber einer gewerberechtiglichen Erlaubnis als Versicherungsmaklerin und informiert ihre Kunden hierüber entsprechend.

Für die Bekl. als Versicherungsmaklerin gilt grds. § 60 Abs. 1 S. 1 VVG. Sie muss also ihrem Rat „eine hinreichende Zahl“ von auf dem Markt angebotenen Versicherungen und von Versicherern zugrunde legen, so dass sie nach fachlichen Kriterien empfehlen kann, welche Versicherung geeignet ist, die Bedürfnisse des VN zu erfüllen. Was damit genau verlangt wird, ist nicht abschließend geklärt. Die Rechtsprechung musste diese Frage - soweit ersichtlich - bislang noch nicht entscheiden. Im Schrifttum geht man wohl überwiegend im Ansatz von einer grds. Pflicht zur Einbeziehung aller Versicherungen sämtlicher Anbieter aus, wobei eine Beschränkung auf den deutschen Markt ohne Weiteres zulässig ist (*Michaelis* in Schwintowski/Brömmelmeyer, Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht 3. Aufl. 2017 § 60 Rn. 5 f.). Direktversicherer, die ihre Produkte grds. nur selbst vertreiben und jedenfalls Vermittlungsleistungen nicht entlohnen, müssen ebenso wie Versicherer mit Verweigerungshaltung, die generell nicht mit unabhängigen Maklern zusammenarbeiten, nicht in die Marktuntersuchung einbezogen werden (*Münkel* in Ruffer/Halbach/Schimikowski, Versicherungsvertragsgesetz 4. Aufl. 2020 § 60 Rn. 4; *Reiff* in Langheid/Wandt MünchKomm VVG § 60 Rn. 19 f.; a.A. *Dörner* in Prölss/Martin, VVG 31. Aufl. 2020 [im Erscheinen] § 60 Rn. 4). Von den verbleibenden deutschen Versicherern muss ein Makler freilich nicht stets alle in seine Untersuchung einbeziehen. Die gesetzliche Formulierung „hinreichende Zahl“ verlangt schon begrifflich keine Vollständigkeit (*Rixecker* in Langheid/Rixecker, VVG 6. Aufl. 2019 § 60 Rn. 4). Entscheidend sind die Marktverhältnisse. Bei einem engen Markt mit sehr wenigen Anbietern und Produkten müssen alle in die Marktanalyse einbezogen werden. Bei einem Standardprodukt mit sehr vielen Anbietern und einer breiten Produktpalette ist es hingegen ausreichend, wenn kein bedeutsamer Versicherer ausgeschlossen wird, wobei sich die Bedeutung aus den Marktanteilen, dem Marktauftritt, der Finanzstärke, den günstigen AVB, einem herausragenden Service oder aus einem besonders günstigen Preis ergeben kann (*Matusche-Beckmann* in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch 3. Aufl. 2015 § 5 Rn. 290).

Im vorliegenden Fall, es ging um eine private Haftpflichtversicherung, hatte die Bekl. 49 von 90 Versicherern einbezogen und damit ca. 48 % der Marktanteile abgebildet, wobei nach den Feststellungen des Gerichts „zahlreiche namhafte Versicherer“ an dem Vergleich nicht teilnehmen. Dass damit nicht der gesamte nach § 60 Abs. 1 S. 1 VVG einzubeziehende Markt erfasst wird, ist durchaus naheliegend und wird vom LG ohne Weiteres implizit unterstellt. Dies soll daher auch hier nicht weiter hinterfragt werden, obwohl man sich durchaus konkrete Feststellungen des Gerichts zu diesem Punkt gewünscht hätte.

Aus dem Umstand, dass die Bekl. die Verpflichtung nach § 60 Abs. 1 S. 1 VVG nicht erfüllt, schließt das LG unter II. 1. c. bb. ohne Weiteres, die Bekl. sei nach § 60 Abs. 1 S. 2 VVG verpflichtet, ihre Kunden ausdrücklich auf die eingeschränkte Auswahl von Versicherern hinzuweisen. Das LG kann sich hierfür auf eine Ansicht in der Literatur stützen. Danach müssen Versicherungsmakler und insbesondere auch Betreiber von internetbasierten Vergleichsportalen ihre Beratungsgrundlage nach § 60 Abs. 1 S. 2 VVG reduzieren und ihren Kunden dies mitteilen, wenn sie Direktversicherer und andere Versicherer, die ihnen die Vermittlungstätigkeit nicht vergüten, von ihrer Untersuchung ausschließen (*Dörner* in *Prölss/Martin*, VVG 31. Aufl. 2020 [im Erscheinen] § 60 Rn. 4; *Baumann* in *Looschelders/Pohlmann*, VVG 3. Aufl. 2016 § 60 Rn. 9).

Dieser Ansicht ist aber nicht zu folgen. Wäre sie richtig, so bedeutete dies zu Ende gedacht das Aus für alle Vergleichsportaltreiber, ja sogar für alle Versicherungsmakler. Die Vorschrift des § 60 Abs. 1 S. 2 VVG gestattet nämlich dem Makler die Beschränkung nur „im Einzelfall“. Aus der Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, dass es sich um eine Regelung handelt, die dem Makler im Ausnahmefall und aus sachlichen Gründen erlaubt, seine Beratungsgrundlage willentlich einzuschränken. Dies soll ihn in die Lage versetzen, eine Versicherung ohne Statusverlust als Makler zu vermitteln, auch wenn er sich im konkreten Einzelfall keinen hinreichenden Marktüberblick verschaffen kann. Die Gesetzesbegründung verweist insoweit auf das exotische Beispiel, dass ein Schiffsmakler von seinem Kunden gebeten wird, ihm eine Hundehalterhaftpflichtversicherung zu vermitteln (BT-Drucks. 16/1935 S. 23 [zu § 42b Abs. 1 VVG a.F.]). Hieraus wird zu Recht gefolgert, dass ein Versicherungsmakler, der regelmäßig seine Beratungsgrundlage einschränkt, seine vertragstypischen Pflichten in erheblichen Maße verletzt und sich dadurch ggf. schadensersatzpflichtig macht (*Rixecker* in *Langheid/Rixecker*, VVG 6. Aufl. 2019 § 60 Rn. 6). Letztlich droht einem solchen Makler sogar der Entzug seiner berufsrechtlichen Erlaubnis (*Matusche-Beckmann* in *Beckmann/Matusche-Beckmann*, Versicherungsrechts-Handbuch 3. Aufl. 2015 § 5 Rn. 293; *Münkel* in *Rüffer/Halbach/Schimikowski*, VVG 4. Aufl. 2020 § 60 Rn. 5; *Reiff* *VersR* 2007, 717 [724]; so auch *Dörner* in *Prölss/Martin*, VVG 31. Aufl. 2020 [im Erscheinen] § 60 Rn. 12, der sich damit unbemerkt in Widerspruch zu seinen Ausführungen in Rn. 4 setzt).

Hieraus folgt: § 60 Abs. 1 S. 1 VVG verpflichtet einen Makler nicht, Direktversicherer und Versicherer mit Verweigerungshaltung, die ihm seine gewerbliche Vermittlungstätigkeit nicht vergüten, in seine Marktuntersuchung aufzunehmen. Eine solche Verpflichtung wäre für ihn nicht zumutbar. Da er damit grundsätzlich seine Pflicht aus § 60 Abs. 1 S. 1 VVG erfüllt, scheidet eine Pflicht aus § 60 Abs. 1 S. 2 VVG, diese Beschränkung seinen Kunden ausdrücklich mitzuteilen, aus. Entgegen dem LG hat die Bekl. im vorliegenden Fall also keine Pflicht aus § 60 Abs. 1 S. 2 VVG verletzt.

Eine andere Frage ist, ob nicht doch ein Interesse der Kunden des Maklers anzuerkennen ist, zu erfahren, welche Versicherer nun in den Marktvergleich einbezogen sind und welche nicht. Man wird daher wohl eine in § 60 Abs. 1 S. 1 VVG zu verortende Nebenpflicht des Maklers annehmen müssen, seine Kunden darüber zu informieren, dass er Produkte von Direktversicherern nicht vermittelt (so im Ansatz *Rixecker* in Langheid/Rixecker, VVG 6. Aufl. 2019 § 60 Rn. 5). Darüber hinaus mag man auch eine Information darüber verlangen, welche Versicherer von diesem Ausschluss betroffen sind. Was dies für den vorliegenden Fall bedeutet, ist nicht ganz klar. Manches spricht dafür, dass die Bekl. mit ihrem Link auf „teilnehmende Gesellschaften“ einerseits und ihrer Information nach § 15 VersVermV über ihre Vergütung durch Provision andererseits diese ungeschriebene gesetzliche Informationspflicht erfüllt hat.

3. Mit der Ablehnung des § 60 Abs. 1 S. 2 VVG ist zugleich der vom LG unter II. 1. d. bejahte Verstoß gegen die Vorschrift des § 60 Abs. 2 S. 1 VVG vom Tisch. Denn § 60 Abs. 2 S. 1 VVG gilt nur für Versicherungsvertreter und für solche Makler, die nach § 60 Abs. 1 S. 2 VVG auf eine eingeschränkte Auswahl hingewiesen haben und dies auch mussten. Dies ist bei der Bekl. wie gesehen nicht der Fall.

4. Selbst wenn man mit dem LG entgegen dem oben unter 2. Gesagten annimmt, dass die Bekl. im vorliegenden Fall aus § 60 Abs. 1 S. 2 VVG verpflichtet ist, wäre ein Verstoß keineswegs so selbstverständlich zu bejahen, wie es vorliegend vom LG angenommen wird. Die Vorschrift verlangt, dass der Makler seine Kunden „ausdrücklich“ auf die Einschränkungen hinweist. Mit dem Wort „ausdrücklich“ schließt das Gesetz die stillschweigende, nur aus den Umständen zu schließende Mitteilung aus. Das LG hat also unter II. 1. c. cc. zu Recht entschieden, dass der Hinweis in der Erstinformation der Bekl. gem. § 15 VersVermV, sie erhalte im Fall einer Vermittlung von dem jeweiligen Versicherer eine Provision, insoweit nicht ausreicht. Denn aufgrund dieses Hinweises müsste sich der VN im Umkehrschluss und damit aus den Umständen erschließen, dass Direktversicherer von der Marktanalyse ausgeschlossen sind.

Das LG verlangt aber darüber hinaus eine „deutliche Hervorhebung“ und versteht dies i.S.v. Schriftgröße und grafischer Gestaltung. Dem ist nicht zu folgen. § 60 Abs. 1 S. 2 VVG verlangt nach seinem Wortlaut weder eine besondere Form, noch eine drucktechnische oder sonstig geartete Hervorhebung. Die Gesetzesbegründung enthält hierfür ebenfalls nicht den geringsten Hinweis. Das Schrifttum schweigt sich zu diesem Punkt weitgehend aus. Lediglich in einer einzigen, vom LG nachgewiesenen Kommentierung heißt es, für den Hinweis sei eine „deutliche Hervorhebung“ gegenüber dem Kunden erforderlich. Auch insoweit ist aber letztlich unklar, ob damit nicht nur der Ausschluss von aus den Umständen zu entnehmen-

den Hinweisen verlangt werden soll. § 60 Abs. 3 VVG verlangt demgegenüber eine gesonderte schriftliche Erklärung für den Verzicht auf eine Mitteilung nach § 60 Abs. 2 VVG. Hieraus kann man im Umkehrschluss folgern, dass an den Hinweis nach Abs. 1 S. 2 der Vorschrift abgesehen von der Ausdrücklichkeit keine besonderen Anforderungen zu stellen sind.

5. Selbst wenn man mit dem LG entgegen dem oben unter 3. Gesagten annimmt, die Bekl. sei im vorliegenden Fall aus § 60 Abs. 2 S. 1 VVG verpflichtet, ist auch insoweit ein Verstoß keineswegs selbstverständlich. Nach dieser Vorschrift müssen solche Makler, die den Hinweis aus § 60 Abs. 1 S. 1 VVG erteilt haben und dies auch mussten, ihren Kunden mitteilen, „auf welcher Markt- und Informationsgrundlage sie ihre Leistung erbringen“ und sie müssen ihnen „die Namen der ihrem Rat zugrunde gelegten Versicherer“ angeben. Mehr als die Angabe des Namens der in die Analyse einbezogenen Versicherer ist also nicht erforderlich. Entscheidend ist nur, dass der Kunde den Versicherer und sein Produkt kennt und den Hinweis des Maklers versteht (*Michaelis* in Schwintowski/Brömmelmeyer, Praxis-Kommentar zum Versicherungsvertragsrecht 3. Aufl. 2017 § 60 Rn. 17).

Das LG verlangt aber unter II. 1. d. deutlich mehr und weitert die Pflichten aus § 60 Abs. 2 S. 1 VVG gegenüber dem Gesetzeswortlaut drastisch aus. Danach hätte die Beklagte ihre Kunden „über die Anzahl der Anbieter im Markt, die vom Versicherungsmakler berücksichtigte Anzahl der Anbieter, deren Marktanteil, die Anzahl der einschlägigen Versicherungsprodukte und die Merkmale dieser Produkte“ informieren müssen. Das LG stützt sich hierbei allein auf Erwägungsgrund 47 der Richtlinie über Versicherungsvertrieb. Danach ist die Frage, ob die Zahl von Verträgen und Anbietern, die vom Vermittler in Betracht gezogen werden, ausreichend groß ist, um für eine ausgewogene persönliche Untersuchung zu taugen, nur zu beantworten, wenn man den Bedürfnissen des Kunden, der Anzahl von Anbietern im Markt, den Marktanteilen dieser Anbieter, der Anzahl einschlägiger Versicherungsprodukte, die von jedem Anbieter verfügbar sind, und den Merkmalen dieser Produkte gebührend Rechnung trägt.

Dem LG ist nicht zu folgen. Es verkennt die Tragweite und Bedeutung des von ihm zitierten Erwägungsgrundes. Dieser umschreibt nicht, über was ein Verbraucher im Einzelfall informiert werden muss, sondern die Kriterien, die darüber entscheiden, welche Versicherer in den vom Vermittler anzustellenden Vergleich aufzunehmen sind und welche nicht. Die eigentliche Regelung, die mit § 60 Abs. 2 VVG umgesetzt wurde, ist hingegen Art. 19 Abs. 1 lit. c Nr. iii Versicherungsvertriebsrichtlinie. Danach muss ein Vermittler einem Kunden mitteilen, ob er nicht vertraglich verpflichtet ist, Versicherungsvertriebsgeschäfte ausschließlich mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen, und seinen Rat nicht auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung stützt; in diesem Fall teilt er die Namen derjenigen Versicherer mit, mit denen er Versicherungsgeschäfte tätigen darf und auch tätigt. Dies zeigt: Auch die Richtlinie verlangt nicht

mehr als die Mitteilung der Namen der Versicherer. Die weit darüber hinausgehenden Anforderungen, die das LG an die Pflicht aus § 60 Abs. 2 S. 1 VVG knüpft, finden demgegenüber weder in der Richtlinie, noch in der Umsetzungsnorm, dem § 60 Abs. 2 S. 1 VVG, eine Stütze

Der Autor, *Prof. Dr. Peter Reiff*, ist ordentlicher Professor an der Universität Trier und war Richter am OLG Koblenz.